

## Neue 59er-Regelung

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Rechts der Arbeitsförderung und der gesetzlichen Rentenversicherung an die Einführungen von Vorruhestandsleistungen wird in § 128 AFG eine neue sog. 59er-Regelung eingeführt. Danach hat ein Arbeitgeber, der einen älteren Arbeitnehmer mit einer Betriebszugehörigkeit von mindestens 10 Jahren freisetzt, der Bundesanstalt das dem Arbeitnehmer für die Zeit nach Vollendung des 59. Lebensjahres gezahlte Arbeitslosengeld und die darauf entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung längstens für ein Jahr grundsätzlich zu erstatten. Insoweit hat künftig der bisherige Arbeitgeber das Risiko der Arbeitslosigkeit seines bei ihm langjährig beschäftigten Arbeitnehmers zu tragen. Die Arbeitslosenversicherung finanziert die dem Arbeitgeber obliegende Leistung insoweit lediglich vor. Dadurch soll insbesondere der in den letzten Jahren ständig zunehmenden Übung entgegengewirkt werden, die gesetzliche Regelung über das vorgezogene Altersruhegeld für Arbeitslose zur Änderung der betrieblichen Personalstruktur zu nutzen.

Unter den Bedingungen des geltenden Rechts machten im Jahresdurchschnitt rund 40 000 Beschäftigte von der sogenannten 59er-Regelung Gebrauch. Hierdurch entstanden bei der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe zusammen Kosten in Höhe von rund 560 Millionen DM pro Jahr und in der Rentenversicherung von rund 1,7 Milliarden DM pro Jahr. Die spezifische kostenmäßige Belastung der Arbeitgeber ist nicht zu quantifizieren.

Durch die Neuregelung ergeben sich folgende Auswirkungen auf das Arbeitslosengeld und die Arbeitslosenhilfe nach Vollendung des 59. Lebensjahres und auf das vorgezogene Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit:

Entlastungen (-) in Mio. DM

	1984	1985	1986	1987	1988
Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe	- 19	- 37	- 37	- 37	- 37
Vorgezogenes Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit (ohne KVdR, ohne Zinsen, undynamisiert)	-	- 75	- 225	- 300	- 300

Außerdem entstehen in der Rentenversicherung geringfügige Beitragsmehreinnahmen.

Unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme von Vorruhestandsleistungen und der Weiterbeschäftigung älterer Arbeitnehmer ergeben sich per saldo Mehraufwendungen bei der Bundesanstalt für Arbeit und Lohnsteuermehreinnahmen (in Mio. DM):

	1984	1985	1986	1987	1988
Bundesanstalt für Arbeit	9	45	105	130	130
Lohnsteuern	10	30	50	60	60

Nach: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Arbeitsförderung und der gesetzlichen Rentenversicherung an die Einführung von Vorruhestandsleistungen, Bundestagsdr. 10/965 vom 7. 2. 1984 Bericht des Haushaltsausschusses, Bundestagsdr. 10/1199 vom 28. 3. 1984 Gleichnamiges Gesetz: BGB1. I, S. 610 vom 13. 4. 1984  
Josef Siegers, Robert Reichling, Eugen Müller: Vorruhestand, 59er-Regelung. Erläuterungen für die betriebliche Praxis, Köln 1984

